

Wichtige Info für INNOMED-AnwenderInnen

Wiener Neudorf, im August 2013

W:\aussendungen\2013\Anwenderinfo\130829_gesundheitsdaten_ohne.docx

„Gesundheitsdaten in Österreich“

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

aufgrund der aktuellen Medienberichterstattung zum Thema „Gesundheitsdaten in Österreich“ möchten wir Ihnen ein paar klärende Informationen zukommen lassen.

In Ihrer INNOMED-Software existiert grundsätzlich eine Schnittstelle zur pseudonymisierten Patientendatenlieferung an das Marktforschungsunternehmen IMS Health, die jedoch standardmäßig nicht lizenziert und daher DEAKTIVIERT ist. Es werden von unserer Unternehmensgruppe aus Ihrem System KEINE Daten - in welcher Form auch immer - weitergeleitet. Bei Ihnen ist diese betreffende Schnittstelle nicht aktiviert, daher findet KEINE DATENÜBERTRAGUNG an IMS statt.

Als Softwareentwickler im Gesundheitswesen spielt das Thema Datenschutz für INNOMED eine immens wichtige Rolle. Ob bei den täglichen Entwicklungstätigkeiten im Rahmen unserer Softwareherstellung, bei der selektiven Auswahl von Geschäftspartnern oder in der Zusammenarbeit mit unseren Partnern: wir legen größtes Augenmerk auf die Einhaltung sämtlicher Datenschutzbelange und sind uns der Verantwortung im Umgang mit patientenbezogenen Daten in höchstem Maße bewusst.

Auch wenn es Sie nicht betrifft, da Sie nach unseren Unterlagen keine Daten an IMS liefern, möchten wir Ihnen an dieser Stelle einige Hintergrundinformationen geben:

Die von einigen unserer Kunden aus der INNOMED-Arztsoftware exportierten und in der Folge an IMS übermittelt Datensätze werden in einer standardisierten - von IMS unter Marktforschungsgesichtspunkten vorgegebenen Weise - übertragen. **Bei der Bereitstellung der Datei, die später an IMS versandt wird, werden bereits lokal in der Ordination in der Arztsoftware die entsprechenden Patienten-Stammdaten gelöscht. Der Vorgang zur Datenauspielung wird manuell vom Anwender monatlich angestoßen. Die Pseudonymisierung der Daten erfolgt durch eine Softwarefunktion unseres Systems bereits direkt vor Ort in der Arztpraxis – das heißt, damit sind die Daten nicht mehr direkt personenbezogen und auf rechtlich zulässigem Weg nicht rückführbar, sobald sie die Praxis verlassen.**

Von den angeblich 350 Ärzten, die pseudonymisierte Patientendaten an IMS Health senden, sind nach unseren Unterlagen lediglich 12 Ärzte INNOMED-Kunden.

Wir können versichern, dass wir natürlich den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 entsprechen!

Empfehlung der Ärztekammer – „Überprüfung von Verträgen mit Arztsoftware-Firmen“:

Es wird seitens Ärztekammer empfohlen, die Verträge auf Klauseln zu prüfen, welche aussagen würden, dass Kundendaten zu Marketingzwecke verwendet werden dürfen. Viele KundInnen nehmen aufgrund dieser Aussage an, dass es sich um Patientendaten handelt. Diese ist definitiv falsch! Es ist in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich definiert, dass wir Ihre Kundendaten als Arzt (Name, Adresse, Wohnort, E-Mail Adresse, Telefonnummer) für Marketingzwecke verarbeiten dürfen. Aufgrund dieser Klausel ist es uns erlaubt, Sie über Produktneuerungen sowie Updates zu informieren oder auch mit unserer Firmenzeitschrift zu beschicken. Nicht hingegen Ihre Patienten, das versteht sich von selbst und wäre schon technisch aus vorgenannten Gründen nicht möglich.

Es besteht keine Klausel, wonach wir berechtigt wären, Daten aus Ihrer Ordination zu verwenden!

Warnung der Ärztekammer – „Vorsicht bei PC-Entsorgung“:

Es wird davor gewarnt, ordinationsfremden Personen oder Einrichtungen Ordinations-PC-Systeme zur Entsorgung zu überlassen. Dies ist tatsächlich problematisch und wir können uns dieser Warnung nur anschließen, können Ihnen aber versichern, dass wir bei jedem PC-System oder Datenträger welchen Sie bei uns entsorgen lassen, eine fachgerechte Entsorgung garantieren. Bei uns werden Datenträger oder Festplatten ausgebaut und mechanisch zerstört - erst dann wird der PC-Schrott von einer Fachfirma entsorgt.

INNOMED entsorgt Ordinations-PC-Systeme fachgerecht!

Wir hoffen, dass wir mit diesem Schreiben ein wenig zur Aufklärung beitragen konnten und danken für Ihr Vertrauen und die langjährige problemlose Zusammenarbeit!

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Stimac
Geschäftsführer

Verschwiegenheitsverpflichtung von EDV-Serviceunternehmen gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000

Ausgestellt für Arztordinationen, die mit Stand August 2013 in einem aufrechten Vertragsverhältnis (Softwarewartungsvertrag) zu Innomed Gesellschaft für medizinische Softwareanwendungen GmbH stehen (das "Serviceunternehmen").

1. Das Serviceunternehmen hat die Daten, die ihm ausschließlich aufgrund seines berufsmäßigen Auftrages anvertraut bzw. zugänglich geworden sind (Patientendaten, Verarbeitungsergebnisse, etc.) unbeschadet anderer gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtungen geheim zu halten.

2. Das Serviceunternehmen verpflichtet sich, Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge der Auftraggeberin / des Auftraggebers zu verwenden, diese nur nach schriftlicher Anordnung der Auftraggeberin / des Auftraggebers zu übermitteln und bei Beendigung der Dienstleistung diese ausschließlich der Auftraggeberin / dem Auftraggeber zurückzugeben. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Serviceunternehmens eines schriftlichen Auftrages.

3. Das Serviceunternehmen erklärt rechtsverbindlich, dass es alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSGVO 2000 verpflichtet hat. Dies unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtungen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei dem Serviceunternehmen aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.

4. Das Serviceunternehmen erklärt rechtsverbindlich, dass es ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

5. Weitere Dienstleister/-innen dürfen durch das Serviceunternehmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin / des Auftraggebers herangezogen werden. Das Serviceunternehmen hat die Auftraggeberin / den Auftraggeber rechtzeitig von der Heranziehung zu verständigen, dass dieser eine Heranziehung untersagen kann.

Desweiteren verweisen wir auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Softwarewartungsvertrag in der jeweils letztgültigen Version.

**INNOMED Gesellschaft für medizinische Softwareanwendungen GmbH
2351 Wiener Neudorf, Ricoweg 22
T: +43 2236 – 8000, office@innomed.at**